

|   |   |                               |
|---|---|-------------------------------|
| <b>Vorlage</b>  | <b>Vorlage-Nr:</b>                        | V 2018/132                    |
| <b>TOP:</b>   | <b>Status:</b>                            | öffentlich                    |
|   | <b>Datum:</b>                             | 16.05.18                      |
| <b>Vorstellung des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie der ersten Änderungen</b> |   |                               |
| <b>Federf. Fachbereich:</b>   | <b>Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen</b> |                               |
| <b>Beteiligte Fachbereiche:</b>   |   |                               |
| <b>Verfasser/in:</b>  | Frau Katja Zayko                          |                               |
| <b>Beratungsfolge:</b>  | <b>Sitzungsdatum</b>                      | <b>Gremium</b>                |
|   | 05.06.2018                                | Umwelt- und Planungsausschuss |

**Erläuterung:**

Letztmalig hatten wir 2015 über die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) informiert. Seit Februar 2017 ist der neue LEP nun gültig.

Die wesentlichen Neuregelungen werden kurz aufgeführt:

- Siedlungsentwicklung nur in Siedlungsbereichen
- Festlegung von Kulturlandschaften
- Festlegungen zum Klimawandel
- Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe
- Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
- Ausrichtung zentralörtlich bedeutsamer ASB (Neue Kategorie von Allgemeinen Siedlungsbereichen)
- Neue Bedarfsberechnungen für Wohn- und Wirtschaftsflächen
- Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (nur im unmittelbaren Anschluss an ASB und GIB möglich)
- Standortanforderungen an Freizeiteinrichtungen (neue Kategorie ASB-Z, nur im unmittelbaren Anschluss an ASB möglich)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN)
- Walderhalt und Waldinanspruchnahme
- Neue Höchstspannungsleitungen
- Standorte für Deponien
- Versorgungszeiträume für die Rohstoffversorgung und die Fortschreibung
- Kraft-Wärme-Kopplung

- Windenergie

Aufgrund der Wahlen (Landtagswahl Mai 2017 und Bundestagswahl September 2017) und der sich daraus ergebenden neuen Landes- und Bundesregierungen haben sich jedoch seit Inkrafttreten des LEP geänderte Zielsetzungen ergeben.

Die Bezirksregierung Münster hat im Januar 2018 die Auswirkungen des LEP NRW auf die Regional- und Bauleitplanung, die wesentlichen Änderungen sowie den Umgang mit den eingegangenen Anregungen vorgestellt (vgl. **Anlage 01**).

Mit Schreiben vom 26.04.2018 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurden wir über die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des LEP NRW informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die vollständigen Unterlagen wurden in synoptischer Form beigefügt (vgl. **Anlage 02**).

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Investitionen:** Der neue LEP soll den Standort Nordrhein-Westfalen attraktiver machen, indem Kommunen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können.
- **Ländlicher Raum:** Ortsteile unter 2000 Einwohner erhalten neue Perspektiven: Betriebe können sich leichter erweitern und ihren Standort verlagern, Flächen für den Wohnungsbau können leichter ausgewiesen werden.
- **Flächen:** Auf den Grundsatz, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf fünf Hektar zu begrenzen, wird verzichtet. Das erleichtert die rechtssichere Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Andere Planungsziele im LEP gewährleisten einen sparsamen Umgang mit Flächen.
- **Windkraft:** Um die Akzeptanz für die Erneuerbaren zu erhalten, wird ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können.
- **Flughäfen:** Alle sechs bisher im LEP genannten Airports gelten nun als landesbedeutsam und können sich entsprechend entwickeln.
- **Rohstoffsicherung:** Der Abbau von Rohstoffen wird erleichtert: Der neue LEP eröffnet die Möglichkeit, auf die bisher ausnahmslos vorgegebene Konzentration der Abgrabungsbereiche zu verzichten. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen, wie z. B. Sand und Kies, kann aber auch an der bewährten regionalplanerischen Konzentration der Abgrabungsbereiche festgehalten werden.

Daraus ergeben sich für die Stadt Borken folgenden geänderte Rahmenbedingungen:

#### **Ländlicher Raum:**

Die Stadt Borken begrüßt die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Ortsteile unter 2000 Einwohnern nicht mehr daran gehindert werden, sich maßvoll und bedarfsgerecht zu entwickeln.

#### **Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung:**

Der neue LEP NRW sieht mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung vor. Erleichtert werden sollen insbesondere die Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sowie bei der Erweiterung bestehender Betriebe und die Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.

#### **Flächensparende Siedlungsentwicklung**

Das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen sollte bis zum Jahr 2020 landesweit auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden, dieser 5 ha-Grundsatz entfällt. Die Landesregierung will sich aber weiter für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzen.

**Windenergie:**

In Zukunft soll die Akzeptanz für Windenergie gestärkt werden, indem mehr Abstand zu sensiblen Nutzungen gewährleistet wird. Zudem soll Windenergie vordringlich dort genutzt werden, wo die äußeren Faktoren dies begünstigen. Nicht jede Region eignet sich für Windenergie. Der Schutzanspruch von Mensch, Tieren und Natur muss gewahrt bleiben. Mindestvorgaben aus dem LEP sollen entfallen. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die verpflichtende Vorgabe von konkreten Flächenkulissen für Vorranggebiete für die Windenergie in den einzelnen Regionalplänen sollen aufgehoben werden.

Auf eine Stellungnahme der Stadt Borken wird verzichtet.

**Anmerkung:**

Der Kreis Borken wird voraussichtlich eine Stellungnahme zu den Änderungen des LEP NRW abgeben, jedoch die Frist bis Mitte Juli ausschöpfen.

**Entscheidungsalternative/n:**

Gegen die Änderungen des LEP NRW werden Bedenken geäußert. Diese sollen im Rahmen der Beteiligung zu folgenden Punkten ..... vorgebracht werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Inhalte des geänderten LEP NRW (Stand April 2018) werden zur Kenntnis genommen.

**Anlagen:**

- 01 - AG STGB LEP NRW, 36 S.
- 02 -synopse\_lep\_stand\_2018-04-17, 68 S.